

RS Vwgh 2008/2/20 2008/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1 Z4;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof - zuletzt im Erkenntnis vom 19. September 2007, ZI.2006/08/0337 - ausgesprochen hat, ist es grundsätzlich Aufgabe der Behörde zu beurteilen, ob die nachgewiesenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung unter den konkreten Verhältnissen vor dem Hintergrund des Umfeldes auf dem konkret in Frage kommenden Teil des Arbeitsmarktes nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitslosen ausreichend waren oder nicht. Die Bescheidbegründung hat die diesbezüglichen Erwägungen darzulegen und auch eine Würdigung der Anstrengungen des Arbeitslosen zu enthalten. Hierbei ist das Gesamtverhalten des Arbeitslosen von der Aufforderung bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008080013.X02

Im RIS seit

08.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at